

Durchsuchung

**Handlungsbedarf und Risiken
für Ihr Unternehmen**



Hintergrund

Für Unternehmen steigt das Risiko, von einer Durchsuchungsmaßnahme betroffen zu sein, kontinuierlich an. Dabei steht oftmals nicht das Unternehmen selbst im Fokus, sondern Geschäftspartner, Wettbewerber oder Mitarbeitende.

Die Auswertung auch der betrieblichen Datenmengen, E-Mails, SMS oder Messenger-Dienste gehört inzwischen zum Standard von Staatsanwaltschaften.

In solchen Fällen vertreten wir Ihr Unternehmen strategisch und juristisch gegenüber den Ermittlungsbehörden.

Wieso kommt es immer häufiger zu einer Durchsuchung im Unternehmen?



Durchsuchung im Unternehmen wegen Ermittlungen gegen Dritte

Aufgrund der starken Zunahme der Ermittlungsverfahren im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie der für solche Verfahren relevanten Datenmengen aufgrund der digitalen Transformation sind Durchsuchungen für Staatsanwaltschaften und andere Ermittlungsbehörden die Standardvorgehensweise zur Beweissicherung. Werden die Ermittlungen gegen Dritte geführt, gerät das Unternehmen „unschuldig“ als Geschäftspartner in den Fokus.



Durchsuchungen bezogen auf Mitarbeitende

Daneben haben Delikte durch Mitarbeitende stark zugenommen. Bei Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden werden dabei sämtliche potenziell relevanten digitalen Speicherquellen gesichert – und damit regelmäßig eben auch Firmenrechner, Tablets und Smartphones.



Sonderkonstellationen

Auch Betriebsunfälle können zur Einleitung behördlicher Untersuchungen führen. Neben Polizei und Staatsanwaltschaft führen in solchen Fällen teilweise auch Berufsgenossenschaften und Arbeitsschutzbehörden Untersuchungen durch. Strafrechtliche Ermittlungen können sich bei Betriebsunfällen gegen Unternehmensleitungen, Produktionsleitende oder auch Vorarbeitende und andere Mitarbeitende richten. Regelmäßig werden im Zusammenhang mit Betriebsunfällen Straftaten wie fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung oder auch unterlassene Hilfeleistung und der Verstoß gegen Arbeitsschutzgesetze untersucht. Sollten bei einem solchen Unfall umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden,

kommen auch Ermittlungen wegen Umweltstraftaten (§§ 324 ff. StGB) in Betracht.

Ein wesentliches Element behördlicher Ermittlungen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen ist die Betriebsbegehung. Betriebsbegehungen bzw. Ortsbesichtigungen weisen Ähnlichkeiten zu behördlichen Durchsuchungen auf. Behörden ziehen Schlüsse und gewinnen Beweismittel für das weitere Ermittlungsverfahren durch die Erkenntnisse, die sie vor Ort gewinnen.

Niedrige Anforderungen an Anordnung einer Durchsuchung

Bei einer Durchsuchung suchen die Ermittlungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Steuerfahndung, Zollfahndung, Polizei) gezielt nach Beweismitteln. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsuchung sind nicht hoch: Es bedarf zum einen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts. Hierfür reicht es aus, dass Tatsachen bekannt sind, die nach kriminalistischer Erfahrung den Schluss zulassen, dass eine Straftat begangen oder versucht wurde. Zum anderen muss eine Vermutung bestehen bzw. es müssen Tatsachen vorliegen, wonach in den Geschäftsräumen des Unternehmens oder an den Arbeitsplätzen der beschuldigten Mitarbeitenden mit dem Auffinden von Beweismitteln zu rechnen ist.

Die Ermittlungsbehörden nehmen dabei einerseits Straftaten mit Unternehmensbezug (zum Beispiel Korruption, Steuerhinterziehung, Submissionsabsprachen, Umweltstraftaten, Untreue, Betrug) und andererseits Straftaten von Mitarbeitenden im privaten Umfeld in den Blick. Auch bei Straftaten im privaten Umfeld finden sich zum Teil Messages, SMS, E-Mails oder Daten der Beschuldigten auf von ihnen dienstlich genutzten Computern, Tablets, Mobiltelefonen oder Clouds der insoweit regelmäßig ahnungslosen Unternehmen.

Auf eine Durchsuchung vorbereitet zu sein ist wichtig

Da man als Unternehmen den Eintritt einer Durchsuchungsmaßnahme nur sehr schwer selbst beeinflussen kann, gilt es einen Dreiklang zu beachten, um für den Fall der Fälle gewappnet zu sein:

- Unternehmen sollten vorbereitet sein, d.h. einen Leitfaden vorhalten und relevante Mitarbeitende regelmäßig schulen.
- Sie sollten Durchsuchungen soweit möglich vorbeugen, d.h. auf Sachverhalte im Unternehmen oder im Markt reagieren und ggf. eine proaktive Kooperation mit den Behörden prüfen

- In jedem Fall sollten Unternehmen besonnen reagieren.

Unsere Beratungsleistungen für Sie

- Wir vertreten Ihr Unternehmen strategisch und juristisch gegenüber den Ermittlungsbehörden. Unsere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstützen dabei von bundesweit 17 Standorten aus.
- Falls es zur Durchsuchung kommt, sind wir Ihr Anwalt vor Ort, begleiten die Durchsuchung und beraten vor Ort zu allen anstehenden Fragen.
- Wir begleiten die behördlichen Betriebsbegehungen und beraten das Unternehmen in dem behördlichen Verfahren.
- Wir führen für Sie interne Schulungen für Mitarbeitende durch, die auf Besonderheiten Ihres Unternehmens abgestimmt sind. Die entsprechenden Durchsuchungsrichtlinien und Handlungsleitfäden halten wir für Sie stets auf dem neuesten Stand.
- Zusammen mit Ihnen setzen wir die Prozesse zur Optimierung des Informationsflusses im Unternehmen für den Fall der Fälle auf. Sollte eine Durchsuchung stattfinden, begleiten wir Sie bei den rechtlichen Fragen zur Kommunikationsstrategie.
- Vorsicht ist besser als Nachsicht. Wenn Sie den Verdacht von unternehmensbezogenen Straftaten oder Compliance-Verstößen in Ihrem Unternehmen haben, kann es in manchen Fällen für Geschäftsführung, Vorstand oder Aufsichtsrat geboten sein, die Vorwürfe aufzuklären. Wir verfügen über eine außergewöhnliche Kompetenz bei der Ermittlung und Aufklärung von unternehmensinternen Verdachtslagen. Wir beraten Sie zur Frage, ob eine unternehmensinterne Untersuchung geboten ist, und unterstützen Sie bei deren Koordination bzw. der gesamten Durchführung. Ebenso beraten wir Sie strategisch zur Frage, ob im Einzelfall eine präventive Unterrichtung der Ermittlungsbehörden geboten ist, und übernehmen die Kommunikation. Durch einen sorgfältigen Ansatz lassen sich oftmals öffentlichkeitswirksame Maßnahmen der Ermittlungsbehörden verhindern und die Reputation des Unternehmens schonen. Ebenso zeigt die Geschäftsleitung, dass sie ihren Aufsichtspflichten gewissenhaft nachkommt.



Kontakt

KPMG Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Dr. Heiko Hoffmann

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Partner, Leiter Steuerstrafrecht
T +49 89 5997606-1652
M +49 172 8523800
hhoffmann@kpmg-law.com



Florian Kirstein

Rechtsanwalt,
Senior Manager
T +49 40 360994-5098
M +49 170 7691957
fkirstein@kpmg-law.com



Arndt Rodatz

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Partner, Leiter Steuerstrafrecht
T +49 40 360994-5081
M +49 174 3004280
arodatz@kpmg-law.com



Dr. Jochen Maier

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Erbrecht,
Senior Manager
T +49 761 7699-9910
M +49 172 6767961
jmaier@kpmg-law.com



Philipp Schiml

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
Partner
T +49 211 415559-7150
M +49 172 8632422
pschiml@kpmg-law.com



Dr. Thomas Giering

Senior Manager,
Standortleiter Leipzig
T +49 341 2257-2548
tgiering@kpmg-law.com



Barnim von Gemmingen

Rechtsanwalt,
Partner
T +49 711 78192-3433
M +49 174 3014725
bgemmingen@kpmg-law.com

www.kpmg-law.de

KPMG Law in den sozialen Netzwerken



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2025 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.